



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 1995

Nr.7

Leipzig, 6.3.1995

Inhalt

Seite

Studienordnung für den Diplom-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre

1 - 34

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

STUDIENORDNUNG

für den Diplom-Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund von § 25 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG)
vom 4. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig
am 13.12.1994 die folgende Studienordnung erlassen.

I n h a l t

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Studienablaufplan
- § 8 Auskünfte und Studienberatung
- § 9 Praktika

II. Besondere Bestimmungen

- § 10 Vorkenntnisse und propädeutische Fächer
- § 11 Studienfächer im Grundstudium
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 13 Studienfächer im Hauptstudium
- § 14 Leistungsnachweise im Hauptstudium

III. Schlußbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen zur Studienordnung:

Anlage 1: Studienfächer und Teilgebiete eines ordnungsgemäßen
 Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 2: Studienablaufplan für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (PO BWL) vom 13.12.1994 das Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium der Betriebswirtschaftslehre wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Als weitere Vorkenntnisse sind bei der Aufnahme des Studiums gute Englischkenntnisse unerlässlich. Kenntnisse in einer zusätzlichen lebenden Fremdsprache sind wünschenswert.
- (3) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind und aus nicht deutschsprachigen Staaten oder Regionen stammen, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 (3) der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig zu erbringen.
- (4) Das Studium ist in der Regel zu Beginn eines Wintersemesters aufzunehmen.

§ 3 Umfang, Gliederung und Abschluß des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (§ 3 PO BWL). Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier und in ein Hauptstudium von vier Semestern.
- (2) Der Studiumumfang soll in den obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen) insgesamt ca. 144 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Davon entfallen ca. 80 SWS auf das Grundstudium und ca. 60 SWS auf das Hauptstudium.

- (3) Seitens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden zusätzliche fakultative Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen) angeboten. Sie dienen der vertieften Behandlung ausgewählter Studienaspekte.
- (4) Neben den Studienfächern, die durch § 11 und § 13 dieser Studienordnung für ein ordnungsgemäßes Studium vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Leipzig studiert werden.

Im Interesse einer möglichst breit angelegten Ausbildung wird das Studium solcher Zusatzfächer ausdrücklich empfohlen. Sie brauchen in keiner inhaltlichen Beziehung zu wirtschaftswissenschaftlichen Sachverhalten zu stehen. Dazu zählen insbesondere das "Studium universale" sowie Angebote zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.

- (5) Im Grundstudium erwirbt der Studierende¹ Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, ein methodisches Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung, die erforderlich sind, um die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein Hochschulgrad verliehen.
- (6) Das Hauptstudium ermöglicht durch die Wahl von Speziellen Betriebswirtschaftslehren oder sonstigen betriebs- oder volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächern, wissenschaftliche Schwerpunkte zu bilden. Dazu ist eine entsprechende Eigeninitiative des Studierenden erforderlich.
- (7) Die Vergabe der Diplomarbeit (§ 23 PO BWL) setzt voraus, daß sich der Studierende bei einem Hochschullehrer oder bei einem gemäß § 6 (2) PO BWL bestellten Prüfer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät um ein Thema bewirbt. Ein Anspruch darauf, die Diplomarbeit in einem bestimmten Studienfach oder bei einem bestimmten Themensteller anfertigen zu können, besteht nicht. Die Diplomarbeit stellt eine wissenschaftliche Leistung dar, die der Studierende selbständig erbringen muß. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate (§ 23 (5) PO BWL).

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Studienordnung der Begriff "Studierender" verwendet. Er bezieht sich sowohl auf Studentinnen als auch auf Studenten. Weitere maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten sinngemäß ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

- (8) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig gemäß § 2 PO BWL die akademischen Grade "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kff.) für weibliche und "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) für männliche Absolventen.

§ 4

Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen und Seminare. Die Lehrveranstaltungen können durch Kolloquia, Praktika und Exkursionen ergänzt werden.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln wissenschaftliches Grundlagen- und Spezialwissen. Sie machen mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen, einschlägiger Fachliteratur und methodischen Vorgehensweisen vertraut. Sie sollen dem Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Kenntnisstand in einem Fachgebiet vermitteln. Ein vorlesungsbegleitendes Selbststudium der einschlägigen Literatur wird vorausgesetzt.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Ergänzung der Kenntnisse, die durch Vorlesungen und selbständiges Literaturstudium erworben wurden. Im Mittelpunkt stehen Erwerb und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten im zugrundeliegenden Fachgebiet, wie z.B. der Umgang mit Fachbegriffen, die Festigung von methodischem Wissen und das Lösen von einfachen wissenschaftlichen Problemen.
- (4) Seminare (S) werden in der Regel in der Form von Pro-, Projekt- oder Hauptseminaren angeboten. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist möglich. Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Studienfachs auf spezielle Problemfelder. Dabei sollen das wirtschaftswissenschaftliche Problemverständnis entwickelt, die Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen eingeübt sowie der Gebrauch einer klaren und sachgemäßen Begrifflichkeit vermittelt werden.

In Seminaren soll der Studierende nach vorangegangenem Literaturstudium an der Lösung offener Probleme mitwirken. Dies gilt insbesondere für Hausarbeiten, die im Seminar vorgetragen (Referat) und anschließend im Kreis der Seminarteilnehmer diskutiert werden.

- a) Proseminare zielen darauf ab, mit speziellen Inhalten und Methoden eines Studienfachs vertraut zu machen. Zugleich sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, zunehmend selbständig an der Erarbeitung und Vermittlung des fachrelevanten Stoffes teilzunehmen. Proseminare können z.B. eingerichtet werden, um dem Studierenden gegen Ende des Grundstudiums oder zu Beginn des Hauptstudiums bei der Auswahl seiner Studienschwerpunkte eine Groborientierung zu bieten, indem sie einen Einblick in die Eigenarten des Studienfachs vermitteln. Daneben kommen sie auch dafür in Betracht, den späteren Besuch eines Hauptseminars vorzubereiten. Zu diesem Zweck werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. Dazu gehören insbesondere der selbständige Umgang mit der einschlägigen Fachliteratur sowie das Verfassen und Präsentieren von Hausarbeiten.
- b) Projektseminare sind einem speziellen Forschungsproblem gewidmet. Im Rahmen einer Projektgruppe sollen die Seminarteilnehmer eigenständig, aber unter wissenschaftlicher Betreuung durch den Seminarleiter Lösungen für das vorgegebene Forschungsproblem erarbeiten und präsentieren.
- c) Hauptseminare dienen der Bearbeitung und Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen. In Hauptseminaren sollen insbesondere konkurrierende Forschungsansätze diskutiert, neue Forschungsergebnisse vorgestellt und künftige Forschungsaufgaben skizziert werden. Jedes Hauptseminar muß mindestens einem Prüfungsfach der Diplomprüfung gemäß § 18 PO BWL zugeordnet sein.
- (5) Kolloquia (K) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs über abgegrenzte Themata. Sie wenden sich vornehmlich an geschlossene Gruppen im Vorfeld anstehender Examina. Die Durchführung von Kolloquia ist in das Ermessen der Hochschullehrer gestellt.
- (6) Praktika (P) und Exkursionen (E) sollen Einblicke in Anforderungen und Zusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln. Sie dienen auch der Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der Universität erworben wurden.

§ 5

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sollen den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden dokumentieren.

- (2) Leistungsnachweise werden in der Regel erworben, um Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung oder für die Diplomprüfung zu erbringen.
 1. Während des Grundstudiums müssen gemäß § 10 (3) PO BWL Leistungsnachweise in den zwei propädeutischen Lehrveranstaltungen erworben werden.
 2. Während des Hauptstudiums sind gemäß § 16 (3) PO BWL Leistungsnachweise in den fünf Prüfungsfächern aus § 18 (1) PO BWL durch jeweils einen Sonstigen Leistungsschein (SL-Schein) oder einen Hauptseminarschein (HS-Schein) zu erwerben.
- (3) Neben den vorgenannten Prüfungsvorleistungen kann sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium die Möglichkeit angeboten werden, zusätzliche Leistungsnachweise zu erwerben. Sie können beispielsweise zur Leistungskontrolle der Studierenden dienen. Ebenso können zusätzliche Leistungsnachweise ausgegeben werden, um besondere Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden in speziellen Domänen zu dokumentieren.
- (4) Zusätzliche Leistungsnachweise gemäß § 5 (3) dürfen aber nicht als Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden für:
 1. die Diplom-Vorprüfung,
 2. die Diplomprüfung,
 3. die Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung oder
 4. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der SL- oder HS-Scheine für die Studienfächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre erworben werden können.
- (5) Leistungsnachweise werden vom Studierenden in der Regel aufgrund von individuellen schriftlichen Leistungen erworben, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei der Festsetzung der Note des Leistungsnachweises können mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden.
- (6) Den Erwerb von Leistungsnachweisen, die erbrachte Prüfungsvorleistungen im Grund- oder Hauptstudium dokumentieren, regeln im einzelnen § 12 bzw. § 14 dieser Studienordnung.

§ 6 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium verlangt, daß sich der Studierende mit den Lehrinhalten der Fächer seines Studiengangs vertraut macht. Darüber hinaus muß er die Leistungsnachweise erbringen, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit dieser Studienordnung als Prüfungsvorleistungen vorgeschrieben sind.
- (2) Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung verzeichnet. Die dort aufgeführten Studienfächer und Teilgebiete bilden ein Studienprogramm, das der Vertiefung und Ergänzung durch ein selbständiges Literaturstudium bedarf. Der Studierende sollte die Möglichkeit nutzen, dieses Programm durch die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, insbesondere an Übungen und Seminaren, zweckmäßig abzurunden.

§ 7 Studienablaufplan

- (1) Ein Studienablaufplan nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnungen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird in der Anlage 2 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Der Studienablaufplan stellt eine Empfehlung dafür dar, wie ein sach- und zeitgerechter Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre ausgestaltet werden kann. Wegen der zahlreichen sachlichen und zeitlichen Wahlmöglichkeiten besitzt der Studierende aber die Freiheit, auch einen anderen Studienablauf in eigener Verantwortung zu planen. Falls er diesen Freiraum ausnutzen möchte, sollte er in Zweifelsfällen die Studienfachberatung oder die betroffenen Hochschullehrer konsultieren.
- (2) Bei der Planung des Studiums ist zu beachten, daß die Durchführung der Lehrveranstaltungen in jedem Semester wesentlich von den personellen und räumlichen Kapazitäten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt wird. In diesem Rahmen sollen die Lehrveranstaltungen in einem Rhythmus angeboten werden, der in der Anlage 2 dokumentiert ist.

§ 8 Auskünfte und Studienberatung

- (1) Die Studienberatung zu allgemeinen, nicht studiengangspezifischen Fragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

- (2) Auskünfte zu Fragen der Einschreibung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre erteilt das Immatrikulationsamt der Universität Leipzig, bei ausländischen Bewerbern das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig.
- (3) Auskünfte zu Fragen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung erteilen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder in deren Auftrag der Leiter des Prüfungsamts.
- (4) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre erfolgt durch die fachlich zuständigen Professoren oder deren Mitarbeiter.
- (5) Orientierungsveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dienen dazu, den Studierenden einen Überblick über die angebotenen Studienfächer zu bieten. Sie werden rechtzeitig und in geeigneter Form angekündigt.

§ 9 Praktika

- (1) Entsprechend § 3 (3) PO BWL ist ein Praktikum von 12 Wochen Gesamtdauer in einem wirtschaftlichen Tätigkeitsfeld nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Praktikum vor Studienbeginn oder während der vorlesungsfreien Zeiten zu absolvieren. Das Praktikum kann dabei in mehreren Teilen abgelegt werden. Im Praktikum sollen fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, Einblicke in Organisation und Geschäftstätigkeit von Betrieben gewonnen und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge entwickelt werden. Überdies soll der Studierende einen Einblick in die sozialen Bedingungen der Arbeitswelt erhalten. Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Praktikums obliegt dem Studierenden.
- (2) Für das Studium ist es förderlich, wenn vor der Aufnahme des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit Praktika absolviert werden. Die Praktika, die von den Lehrveranstaltungen unabhängig sind, sollen ein praxisorientiertes Studium unterstützen, indem sie eine Anschauung jener Praxis vermitteln, die für den gewählten Studiengang bedeutsam ist.

II. Besondere Bestimmungen

§ 10

Vorkenntnisse und propädeutische Fächer

- (1) Ein Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre, das mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden soll, setzt Vorkenntnisse über allgemeine instrumentelle Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften voraus. Diese Vorkenntnisse werden in propädeutischen Fächern erworben und durch die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren nachgewiesen. Das Studium der propädeutischen Fächer und der Erwerb der zugehörigen Leistungsnachweise sollen im Grundstudium während des ersten und zweiten Semesters erfolgen.
- (2) Als propädeutische Fächer sind im Grundstudium zu besuchen (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
 1. Technik des Rechnungswesens (4 SWS) sowie
 2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (8 SWS).

Zusätzlich zu den 8 SWS Pflichtveranstaltungen im propädeutischen Fach Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler wird gewährleistet, daß 2 SWS Übungen zur Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler als Wahlveranstaltung angeboten werden.

- (3) Studierende, die einen Nachweis über bereits vor ihrem Studium erworbene adäquate Kenntnisse im propädeutischen Fach Technik des Rechnungswesens erbringen, können beim Prüfungsausschuß schriftlich beantragen, in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter von der Erbringung des in § 12 (1) 1 geforderten Leistungsnachweises befreit zu werden.
- (4) Die Regelungen für die Leistungsnachweise, die in den beiden propädeutischen Fächern gemäß § 10 (2) erworben werden müssen, finden sich in § 12 dieser Studienordnung.
- (5) Beim Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung müssen gemäß § 10 (6) PO BWL alle Leistungsnachweise aus den propädeutischen Fächern im Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (6) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen. Der Zeitbedarf für die Teilnahme an Sprachkursen rechnet aber nicht zum Umfang des Fachstudiums, sofern es sich nicht um Lehrveranstaltungen handelt, die im Rahmen des Studienfachs Allgemeine Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtveranstaltungen angeboten werden.

§ 11
Studienfächer im Grundstudium

- (1) Obligatorische Studienfächer (Pflichtfächer) des Grundstudiums und zugleich Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
 1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (24 SWS),
 2. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (22 SWS),
 3. Grundlagen der Statistik (8 SWS),
 4. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (8 SWS),
 5. öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler (8 SWS).
- (2) Die Teilgebiete, die zu den vorgenannten Studienfächern im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums gehören, sind in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt.
- (3) In den Studienfächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Statistik, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik sowie öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler muß gemäß § 9 (3) PO BWL an mehreren studienbegleitenden Teilklausuren teilgenommen werden. Gegenstand einer Teilklausur darf nur der Stoffbereich desjenigen Teilgebiets sein, für das die Teilklausur gestellt wird. Jede Teilklausur soll in jedem Semester angeboten werden.
- (4) Die Gesamtdauer der Teilklausuren beträgt in jedem der Studienfächer Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Statistik sowie öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler jeweils 4 Stunden (240 Minuten).
- (5) Die Teilklausuren in den Studienfächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der Volkswirtschaftslehre unterliegen den Vorschriften von Bonus/Malus-Regelungen (Credit Point System). Sie bestimmen für jedes betroffene Studienfach, unter welchen Bedingungen die Diplom-Vorprüfung in diesem Studienfach bestanden ist und wie die Ergebnisse der Teilklausuren zu einem fachspezifischen Gesamtergebnis zusammengefaßt werden. Einzelheiten der Bonus/Malus-Regelungen legen die Ausführungsbestimmungen in den Anlagen 1 und 2 zur Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre fest.
- (6) Im Studienfach Grundlagen der Statistik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren im Umfang von jeweils 2 Stunden (120 Minuten). Die erste Teilklausur umfaßt das Teilgebiet "Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I", die zweite Teilklausur das Teilgebiet "Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik". Die beiden Teilklausuren sind in der angegebenen Reihenfolge

Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Statistik genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Statistik wird gemäß § 12 (3) 1 PO BWL als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.

- (7) Im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Teilklausuren mit je 40 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe. Die Benotung der beiden Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO BWL. Die mündliche Prüfung wird entweder mit "bestanden" oder aber mit "nicht bestanden" beurteilt. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach Grundlagen der Wirtschaftsinformatik genau dann bestanden, wenn in beiden Teilklausuren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht und die mündliche Prüfung zur eigenständigen Lösung einer Programmieraufgabe mit "bestanden" beurteilt wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs Grundlagen der Wirtschaftsinformatik wird gemäß § 12 (3) 1 PO BWL als ungerundeter und ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der zwei Teilklausuren berechnet.
- (8) Im Studienfach öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler besteht die Diplom-Vorprüfung aus vier Teilklausuren mit folgenden Klausurdauern und Gewichten:
1. Teilklausur zum Teilgebiet "Bürgerliches Gesetzbuch" im Umfang von 60 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{4}$,
 2. Teilklausur zum Teilgebiet "Handels- und Gesellschaftsrecht" im Umfang von 60 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{4}$,
 3. Teilklausur zum Teilgebiet "Öffentliches Recht" im Umfang von 90 Minuten mit dem Gewicht $\frac{3}{8}$,
 4. Teilklausur zum Teilgebiet "Arbeitsrecht" im Umfang von 30 Minuten mit dem Gewicht $\frac{1}{8}$.

Die Benotung der Teilklausuren erfolgt gemäß § 12 (2) PO BWL. Die Diplom-Vorprüfung ist im Studienfach öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler genau dann bestanden, wenn jede Teilklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die numerische Fachnote des Studienfachs öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler wird gemäß § 12 (3) 1 PO BWL als ungerundeter und gewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Noten der vier Teilklausuren berechnet.

§ 12 **Leistungsnachweise im Grundstudium**

- (1) Für die zwei propädeutischen Fächer aus § 10 (2) muß im Grundstudium jeweils genau ein Leistungsnachweis gemäß § 10 (3) PO BWL als Prüfungsvorleistung für die Diplom-Vorprüfung erworben werden. Die Leistungsnachweise werden ausgestellt:
 1. im Fach Technik des Rechnungswesens aufgrund einer Klausur von 3 Stunden (180 Minuten) Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, und
 2. im Fach Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler aufgrund einer Klausur von 4 Stunden (240 Minuten) Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (2) Für die Teilnahme an einer propädeutischen Klausur muß eine Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgen. Die Klausuren sind unter denjenigen Bedingungen zu schreiben, die vom Prüfungsausschuß zuvor festgelegt und bekannt gemacht wurden.

- (3) Jede Klausur eines propädeutischen Fachs kann in mehrere Teilklausuren aufgespalten werden, sofern nach Maßgabe dieser Studienordnung zu diesem Fach mehrere Lehrveranstaltungen gehören und sofern die Gesamtdauer aller Teilklausuren mit der Klausurdauer übereinstimmt, die für dieses Fach in § 12 (1) 1 oder 2 vorgegeben ist. Die Teilklausuren sollen jeweils am Ende derjenigen Lehrveranstaltungen angeboten werden, die zum propädeutischen Fach gehören.

- (4) Der Versuch, eine Prüfungsvorleistung in einem propädeutischen Fach aus § 10 (2) zu erbringen, kann im Falle seines Scheiterns genau einmal wiederholt werden. Wenn für den Leistungsnachweis über die Prüfungsvorleistung mehrere Teilleistungen erforderlich sind, werden bei der Wiederholung bereits bestandene Teilleistungen angerechnet; sie können nicht wiederholt werden.
Für jeden Versuch, bereits im ersten oder zweiten Semester eine Prüfungsvorleistung in einem propädeutischen Fach zu erbringen, wird ein Freiversuch gewährt: Falls der Prüfungsversuch scheitert, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der Studierende behält dann das Recht, in den nachfolgenden Semestern erneut zu versuchen, die Prüfungsvorleistung zu erbringen, und dabei die eine Wiederholungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Falls der Freiversuch ausgeübt und ein Leistungsnachweis erworben wird, ist ein Verbesserungsversuch ausgeschlossen.

- (5) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Grundstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 12 (1) und (2) PO BWL bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 12 (3) PO BWL ermittelt.

§ 13

Studienfächer im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfassen insgesamt fünf Studienfächer, die zugleich Prüfungsfächer der Diplomprüfung darstellen. Zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich gehören zwei Hauptseminare, die jeweils mindestens einem der fünf Studienfächer zugeordnet sind. Für die Studienfächer und Hauptseminare des Hauptstudiums gilt (mit Angabe ihres Umfangs in Semesterwochenstunden):
1. Der Pflichtbereich umfaßt zwei obligatorische Studienfächer (Pflichtfächer):
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS) und
 - b) Volkswirtschaftslehre (12 SWS).
 2. Der Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf drei wahlobligatorische Studienfächer (Wahlpflichtfächer):
 - a) eine erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre (12 SWS),
 - b) eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder ein (erstes) sonstiges betriebswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (12 SWS) sowie
 - c) eine dritte Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder ein (zweites) sonstiges betriebs- oder volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (12 SWS).

3. Die zwei betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hauptseminare mit je 2 SWS können sowohl aus dem Pflicht- als auch aus dem Wahlpflichtbereich stammen. Eines dieser beiden Hauptseminare muß ein betriebswirtschaftliches Hauptseminar² darstellen. Bei dem anderen Hauptseminar kann es sich um ein betriebs- oder auch um ein volkswirtschaftliches Hauptseminar³ handeln.
- (2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind zugelassen:
1. Bankwesen,
 2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 3. Finanzanalyse,
 4. Grundstücks- und Wohnungswirtschaft,
 5. Marketing,
 6. Personalwirtschaftslehre,
 7. Produktionswirtschaft,
 8. Rechnungswesen und Prüfungslehre,
 9. Unternehmensführung und Organisationslehre,
 10. Versicherungsbetriebslehre,
 11. Wirtschaftsinformatik.
- (3) Als sonstige betriebswirtschaftlich orientierte Wahlpflichtfächer sind zugelassen:
1. Industrieökonomik und Spieltheorie,
 2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 3. Statistik.
- (4) Die sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächer werden in den Prüfungs- und Studienordnungen für den Studiengang Volkswirtschaftslehre geregelt.
- (5) Nachträgliche Erweiterungen oder Reduzierungen des Angebots Spezieller Betriebswirtschaftslehren oder sonstiger betriebs- oder volkswirtschaftlich orientierter Wahlpflichtfächer sind möglich, wenn sie vom Prüfungsausschuß bestätigt und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt werden.

² Als betriebswirtschaftliches Hauptseminar gilt jedes Hauptseminar, das im Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, in einem Studienfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehren oder in einem sonstigen betriebswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfach angeboten wird.

³ Als volkswirtschaftliches Hauptseminar gilt jedes Hauptseminar, das im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder in einem sonstigen volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfach angeboten wird.

- (6) Im Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind alle obligatorischen Teilgebiete Gegenstand sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Fachprüfungen. Die wahlobligatorischen Teilgebiete des Studienfachs Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind kein Gegenstand der schriftlichen Fachprüfungen. Die mündlichen Fachprüfungen dieses Studienfachs können sich zusätzlich auf dasjenige wahlobligatorische Teilgebiet erstrecken, das der Studierende gemäß Punkt B 1.1.2) in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung im Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ausgewählt hat, sofern es sich nicht um ein Hauptseminar zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre handelt. Über die Berücksichtigung dieses wahlobligatorischen Teilgebiets entscheidet der Prüfer, der jeweils eine mündliche Fachprüfung abnimmt. Andere wahlobligatorische Teilgebiete, die vom Studierenden nicht gewählt wurden, und das Hauptseminar zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind kein Gegenstand der mündlichen Fachprüfung im Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.
- (7) Das Studienfach Volkswirtschaftslehre ist in drei Fachrichtungen gegliedert:
1. Volkswirtschaftstheorie,
 2. Volkswirtschaftspolitik,
 3. Finanzwissenschaft.

Alle Teilgebiete der drei vorgenannten Fachrichtungen besitzen wahlobligatorischen Charakter. Die 12 SWS im Studienfach Volkswirtschaftslehre sind für ein ordnungsgemäßes Studium wie folgt auf die drei Fachrichtungen aufzuteilen:

- a) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS in den Teilgebieten der Fachrichtung Volkswirtschaftstheorie,
- b) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS in den Teilgebieten der Fachrichtung Volkswirtschaftspolitik,
- c) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS in den Teilgebieten der Fachrichtung Finanzwissenschaft,
- d) zusätzliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS in beliebigen, unter den Punkten a) bis c) noch nicht gewählten Teilgebieten aus den Fachrichtungen Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft.

Gegenstand der mündlichen Fachprüfungen im Studienfach Volkswirtschaftslehre sind alle Teilgebiete, die vom Studierenden gemäß § 13 (7) a) bis d) belegt wurden, sofern er sich nicht um ein Hauptseminar zur Volkswirtschaftslehre handelt. Die Aufgaben der schriftlichen Fachprüfungen im Studienfach Volkswirtschaftslehre werden aus den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gestellt. Sie werden von den einzelnen Prüfern nach Maßgabe ihres prüfungsrelevanten Angebots von Lehrveranstaltungen in jeweils einer Klausur zusammengefaßt. Der Studierende entscheidet sich für diejenige Klausur, welche die von ihm bevorzugte Kombination von Lehrveranstaltungen enthält. Es wird sichergestellt, daß ein Studierender nur

Aufgaben aus solchen wahlobligatorischen Teilgebieten des Studienfachs Volkswirtschaftslehre zu bearbeiten braucht, die er bei einem ordnungsgemäßen Studium gemäß § 13 (7) a) bis d) wählen durfte.

- (8) Die Noten der Leistungsnachweise für erfolgreich absolvierte betriebs- oder volkswirtschaftliche Hauptseminare gehen gemäß § 22 (2) PO BWL in die Berechnung der Gesamtnoten der Fachprüfungen ein.
- (9) Inhaltliche Fundamente einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre oder eines sonstigen betriebs- oder volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfachs, die bereits in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den Studienfächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre oder Grundlagen der Volkswirtschaftslehre oder in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in den Studienfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre vermittelt wurden, gehören zum prüfungsrelevanten Stoff der Diplomprüfung in der betroffenen Speziellen Betriebswirtschaftslehre oder dem betroffenen sonstigen betriebs- oder volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfach.

§ 14

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) In jedem Studienfach aus § 13 (1) muß im Hauptstudium genau ein Leistungsnachweis gemäß § 16 (3) PO BWL als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung erworben werden. In mindestens zwei der fünf Studienfächer müssen diese Leistungsnachweise als Hauptseminarscheine (HS-Scheine) erworben werden. In den weiteren höchstens drei Studienfächern werden die Leistungsnachweise als Sonstige Leistungsscheine (SL-Scheine) erworben. Falls in einem Studienfach mehrere Leistungsnachweise erworben werden, steht es dem Studierenden frei, welchen davon er im Rahmen seiner Diplomprüfung anrechnen lassen möchte. Sobald er aber einen Leistungsnachweis beim Prüfungsamt zwecks Anrechnung eingereicht hat, kann er diesen Leistungsnachweis nicht mehr zurückziehen und durch einen anderen ersetzen.
- (2) Jede Prüfungsvorleistung, die für den Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium erbracht wurde, wird mit einer Note entsprechend § 12 (1) und (2) PO BWL bewertet. Falls für einen Leistungsnachweis mehrere Teilleistungen erbracht werden mußten, wird die Note des Leistungsnachweises entsprechend § 12 (3) PO BWL ermittelt, sofern in dieser Studienordnung keine ausdrücklich abweichenden Regelungen getroffen wurden.

- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen HS- oder SL-Scheine erworben werden können (HS- bzw. SL-Veranstaltungen), ist stets die bestandene Diplom-Vorprüfung. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an HS- oder SL-Veranstaltungen dürfen in den Studienfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nicht aufgestellt werden.
In den übrigen Studienfächern kann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an höchstens zwei fachspezifischen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, um zur Teilnahme an einer HS- oder SL-Veranstaltung zugelassen zu werden. In solchen fachspezifischen Lehrveranstaltungen werden inhaltliche oder methodische Grundlagenkenntnisse vermittelt, die für das Verständnis und den erfolgreichen Abschluß einer HS- oder SL-Veranstaltung erforderlich sind. Auf den Nachweis des Erwerbs solcher Grundlagenkenntnisse kann auch verzichtet werden. Näheres regeln die zuständigen Fachvertreter der jeweils betroffenen übrigen Studienfächer.
- (4) Es ist zulässig, die Teilnehmeranzahl von HS- oder SL-Veranstaltungen zu beschränken. Im Falle einer solchen Teilnahmebeschränkung entscheidet der Hochschullehrer, der eine solche Veranstaltung anbietet, über den Vergabemodus von Veranstaltungsplätzen. Die Vergabe der Veranstaltungsplätze kann beispielsweise zufallsgesteuert erfolgen. Ebenso darf sie von den Noten, mit denen die Leistungen der potentiellen Veranstaltungsteilnehmer in Lehrveranstaltungen des Grund- oder Hauptstudiums bewertet wurden, oder von der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung abhängen.
- (5) Das Angebot von Lehrveranstaltungen, in denen Hauptseminarscheine oder Sonstige Leistungsscheine erworben werden können, richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Im Rahmen dieser Einschränkung können Hauptseminarscheine und Sonstige Leistungsscheine:
1. für das Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre grundsätzlich in allen Teilgebieten,
 2. für das Studienfach Volkswirtschaftslehre grundsätzlich in allen Teilgebieten,
 3. für die Speziellen Betriebswirtschaftslehren und sonstigen betriebs- oder volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächer jeweils nur nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots

erworben werden. Ein Anspruch, einen Hauptseminarschein oder Sonstigen Leistungsschein in einem bestimmten Teilgebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre zu erwerben, besteht nicht.

- (6) Für den Erwerb von Hauptseminarscheinen gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
1. Hauptseminarscheine können nur in Hauptseminaren erworben werden, die mit mindestens 2 SWS im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wurden und deren Ankündigung den Zusatz "HS" aufweist.
 2. Für den Erwerb eines Hauptseminarscheins müssen zwei schriftliche Leistungen im selben Hauptseminar erbracht werden. Die erste schriftliche Leistung stellt in der Regel eine Hausarbeit zu einem speziellen Thema dar. Hauptseminarteilnehmer, die eine Hausarbeit angefertigt haben, können dazu verpflichtet werden, ihre Hausarbeit während einer Seminarsitzung vorzutragen (Referat) und sich anschließend der Diskussion über den Vortrag zu stellen. Die Gesamtleistung aus Hausarbeit sowie gegebenenfalls Referat und Diskussionsbeteiligung wird mit einer Note bewertet. Bei der zweiten schriftlichen Leistung handelt es sich in der Regel um eine Klausur, für die eine Bearbeitungsdauer von 90 Minuten gewährt wird. Die Klausur wird mit einer Note bewertet. Neben den beiden schriftlichen Leistungen können auch mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden. Über die Berücksichtigung solcher mündlichen Leistungen entscheidet der Hochschullehrer, der ein Hauptseminar anbietet.
 3. Ein Hauptseminarschein wird genau dann ausgestellt, wenn die zwei schriftlichen Leistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden oder wenn die Gesamtleistung des Studierenden unter Berücksichtigung von zusätzlichen mündlichen Leistungen als mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
 4. Die Note des Hauptseminarscheins wird in der Regel als ungewichteter und ungerundeter arithmetischer Mittelwert aus der Note für die Hausarbeit (sowie gegebenenfalls für Referat und Diskussionsbeteiligung) einerseits und aus der Note für die Klausur andererseits gebildet. Der Mittelwert wird nur auf eine Dezimalstelle genau berechnet; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Festsetzung der Note eines Hauptseminarscheins können über die erbrachten zwei schriftlichen Leistungen hinaus auch mündliche Leistungen des Studierenden einbezogen werden.
- (7) Für den Erwerb von Sonstigen Leistungsscheinen gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
1. Sonstige Leistungsscheine können nur in Hauptseminaren oder in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden, die mit mindestens 2 SWS im Vorlesungsverzeichnis angekündigt wurden und deren Ankündigung den Zusatz "SL" aufweist.

2. Für den Erwerb eines Sonstigen Leistungsscheins muß eine schriftliche Leistung erbracht werden. Diese schriftliche Leistung besteht in der Regel entweder aus einer Klausur oder aus einer Hausarbeit. Für die Klausur wird eine Bearbeitungsdauer von 90 Minuten gewährt. Im Falle einer Hausarbeit kann der Studierende, der die Hausarbeit angefertigt hat, zum Vortrag seiner Hausarbeit während einer Sitzung der SL-Veranstaltung verpflichtet werden. Klausuren und Hausarbeiten (gegebenenfalls einschließlich ihres Vortrags) werden jeweils mit einer Note bewertet. Neben der schriftlichen Leistung können auch mündliche Leistungen des Studierenden berücksichtigt werden. Über die Berücksichtigung solcher mündlichen Leistungen entscheidet der Hochschullehrer, der eine SL-Veranstaltung anbietet.
 3. Ein Sonstiger Leistungsschein wird genau dann ausgestellt, wenn die schriftliche Leistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde oder wenn die Gesamtleistung des Studierenden unter Berücksichtigung von zusätzlichen mündlichen Leistungen als mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
 4. Bei der Festsetzung der Note eines Sonstigen Leistungsscheins können über die erbrachte schriftliche Leistung hinaus auch mündliche Leistungen des Studierenden einbezogen werden.
- (8) Die schriftlichen - und gegebenenfalls auch mündlichen - Leistungen, die zum Erwerb eines Hauptseminarscheins oder Sonstigen Leistungsscheins in einer HS- bzw. SL-Veranstaltung erbracht werden, können nicht wiederholt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen entweder mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder aber mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Falls in einer HS- oder SL-Veranstaltung wegen nicht ausreichender Leistung kein HS- bzw. SL-Schein ausgestellt wurde, muß eine neue HS- bzw. SL-Veranstaltung besucht werden.
- (9) Hauptseminarscheine und Sonstige Leistungsscheine können nicht ineinander umgewandelt werden.
- (10) Ein Studierender kann einen Hauptseminarschein oder Sonstigen Leistungsschein in einer Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre unabhängig davon erwerben, ob sich das betroffene Teilgebiet inhaltlich mit einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre überschneidet, die vom Studierenden im Hauptstudium gewählt wurde.

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 26.01.1995 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Die Studienordnung gilt für alle Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 1994/95 oder später für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
- (3) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 1994 oder früher als Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig im Studiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert waren, gelten auf der Basis dieser Studienordnung Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Leipzig, den 6. 3.1995



Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

Anlagen

Für die Anlagen zu dieser Studienordnung gelten folgende Abkürzungen:

BWL	Betriebswirtschaftslehre
E	Exkursionen
HS-Schein	Hauptseminarschein
K	Kolloquium
P	Praktikum
Pf	Pflichtveranstaltung
PO	Prüfungsordnung
S	Seminar
SL-Schein	Sonstiger Leistungsschein
SO	Studienordnung
SWS	Semesterwochenstunden
Wpf	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	Übungen
V	Vorlesung

Studienfächer und Teilgebiete eines ordnungsgemäßen Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Anmerkung: Hinter den Bezeichnungen der Teilgebiete eines Studienfachs sind in Klammern die Veranstaltungsformen (V/S/Ü) der zugehörigen Lehrveranstaltungen aufgeführt.

A) Grundstudium

1) Prüfungsvorleistungen (propädeutische Fächer)

- | | |
|---|---------------|
| - Technik des Rechnungswesens (V/Ü) | 4 SWS |
| - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (V/Ü) | 4 SWS |
| - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (V) | <u>4 SWS</u> |
| | 12 SWS |

2) Leistungen der Diplom-Vorprüfung (Pflichtfächer)

2.1) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

- | | |
|--|---------------|
| - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (V) | 2 SWS |
| - Externes Rechnungswesen (V/Ü) | 4 SWS |
| - Finanzierung und Investition I (V) | 4 SWS |
| - Internes Rechnungswesen (V/Ü) | 4 SWS |
| - Marketing I (V/Ü) | 4 SWS |
| - Operatives Produktionsmanagement (V/Ü) | 4 SWS |
| - Unternehmensführung - Einführung (V) | <u>2 SWS</u> |
| | 24 SWS |

2.2) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

- | | |
|---|---------------|
| - Einführung in die Geldwirtschaft (V) | 2 SWS |
| - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V) | 2 SWS |
| - Finanzwissenschaft I (V) | 2 SWS |
| - Grundlagen der Wirtschaftspolitik (V) | 2 SWS |
| - Grundzüge der Makroökonomik (V/Ü) | 6 SWS |
| - Grundzüge der Mikroökonomik (V/Ü) | 6 SWS |
| - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (V) | <u>2 SWS</u> |
| | 22 SWS |

2.3) Grundlagen der Statistik

- Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I (V/Ü) 4 SWS
- Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik (V/Ü) 4 SWS
- 8 SWS**

2.4) Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

- Einführung in die Informatik (V/Ü) 3 SWS
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (V/Ü) 3 SWS
- Anwendungsprogrammierung in einer Programmiersprache (V/Ü/P) 2 SWS
- 8 SWS**

2.5) Öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler

- Arbeitsrecht (V) 2 SWS
- Bürgerliches Gesetzbuch (V) 2 SWS
- Handels- und Gesellschaftsrecht (V) 2 SWS
- Öffentliches Recht (V) 2 SWS
- 8 SWS**

=====
Grundstudium insgesamt: **82 SWS**

B) Hauptstudium

1) Pflichtbereich

1.1) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

1.1.1) Obligatorische Teilgebiete (Pflichtgebiete)

- Finanzierung und Investition II (V) 2 SWS
- Grundlagen der Besteuerung (V) 2 SWS
- Marketing II (V) 2 SWS
- Personalwirtschaftslehre (V) 2 SWS
- Strategisches Produktionsmanagement (V) 2 SWS
- Unternehmensführung - Planung und Organisation (V) 2 SWS
- 12 SWS**

1.1.2) Wahlobligatorische Teilgebiete (Wahlpflichtgebiete)

aus den folgenden Teilgebieten ist ein Wahlpflichtgebiet auszuwählen:

- Hauptseminar zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (S)	2 SWS	
- Einführung in die Logik und Wissenschaftstheorie (V)	2 SWS	
- Operations Research (V)	2 SWS	
- Planspiel (Ü)	2 SWS	
- Präsentations- und Geschäftsgrafik (V)	2 SWS	
- Spieltheorie	2 SWS	2 SWS
- Unternehmensstrategie	2 SWS	
- Wirtschaftssprachen (S) [Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch]	2 SWS	
- weitere Wahlpflichtgebiete je nach aktuellem Angebot* (V)	2 SWS	
		<hr/>
		14 SWS

- *) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag entscheiden, ob weitere Teilgebiete generell in den Kreis der Wahlpflichtgebiete für das Studienfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre aufgenommen werden.
Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß auf Antrag und fallweise entscheiden, ob einzelne Lehrveranstaltungen, die in einem Semester mit mindestens 2 SWS und ausgeprägt betriebswirtschaftlichem Gehalt angeboten werden, als Wahlpflichtveranstaltungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre anerkannt werden.

1.2) Volkswirtschaftslehre

1.2.1) Volkswirtschaftstheorie

Wahlobligatorische Teilgebiete (Wahlpflichtgebiete)

aus den folgenden Teilgebieten sind zwei Wahlpflichtgebiete auszuwählen:

- Außenwirtschaftstheorie (V)	2 SWS	
- Geldtheorie (V)	2 SWS	
- Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen (V)	2 SWS	
- Konjunkturtheorie (V)	2 SWS	
- Markt- und Preistheorie (V)	4 SWS	4 SWS
- Verteilungstheorie (V)	2 SWS	
- Wachstumstheorie (V)	2 SWS	
- Währungstheorie (V)	2 SWS	
- Wirtschaftssysteme und -ordnungen (V)	2 SWS	
		<hr/>
		4 SWS

1.2.2) Volkswirtschaftspolitik

Wahlobligatorische Teilgebiete (Wahlpflichtgebiete)

aus den folgenden Teilgebieten sind zwei Wahlpflichtgebiete auszuwählen:

- Außenwirtschaftspolitik (V)	2 SWS	
- Geld- und Währungspolitik (V)	2 SWS	
- Konjunkturpolitik (V)	2 SWS	
- Theorie der Wirtschaftspolitik (V)	2 SWS	4 SWS
- Wachstumspolitik (V)	2 SWS	
- Wettbewerbspolitik (V)	2 SWS	
- Wirtschaftliche Integration	2 SWS	
- Wirtschaftssysteme und -ordnungen (V)	2 SWS	
		<hr/>
		4 SWS

1.2.3) Finanzwissenschaft

Wahlobligatorische Teilgebiete (Wahlpflichtgebiete)

aus den folgenden Teilgebieten ist ein Wahlpflichtgebiet auszuwählen:

- Finanzwissenschaft II (V)	2 SWS	
- Finanzwissenschaft III (V)	2 SWS	
- Ausgewählte Probleme der Finanzwissenschaft / Finanzpolitik (V)	2 SWS	2 SWS
		<hr/>
		2 SWS

1.2.4) Weiteres wahlobligatorisches Teilgebiet (Wahlpflichtgebiet)

aus den folgenden Teilgebieten ist ein Wahlpflichtgebiet auszuwählen:

- Hauptseminar zur Volkswirtschaftslehre	2 SWS	
- ein Teilgebiet aus dem Bereich Volkswirtschaftstheorie, das unter 1.2.1) nicht gewählt wurde	2 SWS	
- ein Teilgebiet aus dem Bereich Volkswirtschaftspolitik, das unter 1.2.2) nicht gewählt wurde	2 SWS	2 SWS
- ein Teilgebiet aus dem Bereich Finanzwissenschaft, das unter 1.2.3) nicht gewählt wurde	2 SWS	
		<hr/>
		12 SWS

2) Wahlpflichtbereich: Spezielle Betriebswirtschaftslehren oder sonstige betriebs- oder volkswirtschaftlich orientierte Wahlpflichtfächer

- 2.1)** Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) gemäß § 18 (2) PO BWL 12 SWS
- 2.2)** Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) gemäß § 18 (2) PO BWL oder ein (erstes) sonstiges betriebswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü) gemäß § 18 (3) PO BWL 12 SWS
- 2.3)** Dritte Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) gemäß § 18 (2) PO BWL oder ein (zweites) sonstiges betriebs- oder volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü) gemäß § 18 (3) bzw. (5) PO BWL 12 SWS

36 SWS

Hauptstudium insgesamt: **62 SWS**

Grund- und Hauptstudium insgesamt: 144 SWS

Studienablaufplan für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Vorbemerkungen:

Der Studienablaufplan stellt nur eine *Empfehlung* dar. Sie zeigt auf, wie sich das Studium der Betriebswirtschaftslehre so organisieren läßt, daß zwei Ziele erreicht werden:

- die Einhaltung der Regelstudienzeit und
- eine inhaltlich sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen.

Darüber hinaus steht es jedem Studierenden frei, den Ablauf seines Studiums nach seinen eigenen Vorstellungen zu planen. Um ihn hierbei zu unterstützen, ist bei jedem Teilgebiet angegeben, in welchem Semester-Rhythmus die zugehörigen Lehrveranstaltungen voraussichtlich angeboten werden. Z.B. bedeutet die Angabe "2 [Semester]", daß die betroffenen Lehrveranstaltungen alle 2 Semester angeboten werden sollen.

Allerdings handelt es sich bei den Veranstaltungsrhythmen grundsätzlich nur um *unverbindliche* Angaben. Denn der Studienablaufplan steht unter dem Vorbehalt, daß Veränderungen in den Belastungen der Lehr- und Prüfkapazitäten ebenso wie Veränderungen in der Zusammensetzung des Lehrkörpers zu Verschiebungen innerhalb des Lehrangebots führen können. Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung der Veranstaltungsrhythmen besteht daher nicht. Für nähere Informationen wird dem Studierenden empfohlen, sich an die Studienfachberatung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre zu wenden.

Des weiteren werden für jedes Teilgebiet die Formen seiner Lehrveranstaltungen, die Veranstaltungsdauern sowie die Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen genannt. Hinsichtlich der Veranstaltungsformen wird zwischen Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S) und Praktika (P) unterschieden. Die Veranstaltungsdauern werden in Semesterwochenstunden (SWS) gemessen. Bei der Veranstaltungsverbindlichkeit wird zwischen Pflichtveranstaltungen (Pf) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf) unterschieden. Zusätzliche Wahlveranstaltungen, die für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre angeboten werden, sind im Studienablaufplan nicht enthalten. Sie können dem Vorlesungsverzeichnis oder -leitfaden entnommen werden.

Teilgebiete (Formen der Lehrveranstaltungen)	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus [Semester]
--	----------------	----------------------	------------------------

A) Grundstudium

1. Semester (Wintersemester)

- Technik des Rechnungswesens (V/Ü)	4	Pf	1
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (V/Ü)	4	Pf	2
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (V)	2	Pf	2
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (V)	2	Pf	2
- Grundzüge der Mikroökonomik (V/Ü)	6	Pf	2
- Einführung in die Informatik (V/Ü)	<u>3</u>	Pf	2

1. Semester insgesamt: 21

- am Ende des 1. Semesters:
Erwerb des Leistungsnachweises im propädeutischen
Fach Technik des Rechnungswesens

2. Semester (Sommersemester)

- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (V)	4	Pf	2
- Externes Rechnungswesen (V/Ü)	4	Pf	2
- Grundzüge der Makroökonomik (V/Ü)	6	Pf	
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (V)	2	Pf	2
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (V/Ü)	3	Pf	2
- Öffentliches Recht (V)	<u>2</u>	Pf	2

2. Semester insgesamt: 21

- während des 1. und 2. Semesters:
Erwerb des Leistungsnachweises im propädeutischen
Fach Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

Teilgebiete (Formen der Lehrveranstaltungen)	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus [Semester]
--	----------------	----------------------	------------------------

3. Semester (Wintersemester)

- Internes Rechnungswesen (V/Ü)	4	Pf	2
- Marketing I (V/Ü)	4	Pf	2
- Einführung in die Geldwirtschaft (V)	2	Pf	2
- Finanzwissenschaft I (V)	2	Pf	2
- Wahrscheinlichkeitsrechnung und statistische Methoden I (V/Ü)	4	Pf	2
- Anwendungsprogrammierung in einer Programmiersprache (V/Ü/P)	2	Pf	2
- Bürgerliches Gesetzbuch (V)	<u>2</u>	Pf	2
3. Semester insgesamt:	20		

4. Semester (Sommersemester)

- Finanzierung und Investition I (V)	4	Pf	2
- Operatives Produktionsmanagement (V/Ü)	4	Pf	2
- Unternehmensführung - Einführung	2	Pf	2
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (V)	2	Pf	2
- Statistische Methoden II und Grundlagen der Wirtschaftsstatistik (V/Ü)	4	Pf	2
- Handels- und Gesellschaftsrecht (V)	2	Pf	2
- Arbeitsrecht (V)	<u>2</u>	Pf	2
4. Semester insgesamt:	20		

Grundstudium insgesamt:	<u><u>82</u></u>
-------------------------	------------------

- während des 1. bis 4. Semesters:
Ablegen der Diplom-Vorprüfung durch
Teilnahme an Teilklausuren gemäß § 9 (3) PO BWL

Teilgebiete (Formen der Lehrveranstaltungen)	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus [Semester]
--	----------------	----------------------	------------------------

B) Hauptstudium

5. Semester (Wintersemester)

- Finanzierung und Investition II (V)	2	Pf	2
- Grundlagen der Besteuerung (V)	2	Pf	2
- Personalwirtschaftslehre (V)	2	Pf	2
- ein Wahlpflichtgebiet aus dem Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü)	2	Wpf	1
- ein Wahlpflichtgebiet aus dem Bereich Volkswirtschaftstheorie (V/S)	2	Wpf	1
- ein Wahlpflichtgebiet aus dem Bereich Volkswirtschaftspolitik (V/S)	2	Wpf	1
- erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü)	2	Wpf	
- zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) oder ein (erstes) sonstiges betriebswirt- schaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	2	Wpf	
- dritte Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) oder ein (zweites) sonstiges betriebs- oder volks- wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	<u>2</u>	Wpf	
5. Semester insgesamt:	18		

- am Ende des 5. Semesters:
Erwerb von 2 SL-Scheinen

Teilgebiete (Formen der Lehrveranstaltungen)	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus [Semester]
--	----------------	----------------------	------------------------

6. Semester (Sommersemester)

- Marketing II (V)	2	Pf	2
- ein Wahlpflichtgebiet aus dem Bereich Volkswirtschaftstheorie (V/S)	2	Wpf	1
- ein Wahlpflichtgebiet aus dem Bereich Volkswirtschaftspolitik (V/S)	2	Wpf	1
- ein Wahlpflichtgebiet aus dem Bereich Finanzwissenschaft (V/S)	2	Wpf	1
- ein weiteres volkswirtschaftliches Wahlpflichtgebiet (V/S)	2	Wpf	1
- erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü)	2	Wpf	
- zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) oder ein (erstes) sonstiges betriebswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	2	Wpf	
- dritte Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) oder ein (zweites) sonstiges betriebs- oder volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	<u>2</u>	Wpf	
6. Semester insgesamt:	16		

- am Ende des 6. Semesters:
Erwerb von 1 HS-Schein und 1 SL-Schein

7. Semester (Wintersemester)

- Strategisches Produktionsmanagement (V)	2	Pf	2
- Unternehmensführung - Planung und Organisation (V)	2	Pf	2
- erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü)	4	Wpf	
- zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) oder ein (erstes) sonstiges betriebswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	4	Wpf	
- dritte Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) oder ein (zweites) sonstiges betriebs- oder volkswirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	<u>4</u>	Wpf	
7. Semester insgesamt:	16		

Teilgebiete (Formen der Lehrveranstaltungen)	Dauer [SWS]	Verbind- lichkeit	Rhythmus [Semester]
--	----------------	----------------------	------------------------

- am Ende des 7. Semesters: Erwerb von 1 HS-Schein
- nach dem 7. Semester:
Ablegen von mindestens 2 Diplom-Fachprüfungen

8. Semester (Sommersemester)

- erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü)	4	Wpf	
- zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) oder ein (erstes) sonstiges betriebswirt- schaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	4	Wpf	
- dritte Spezielle Betriebswirtschaftslehre (V/S/Ü) oder ein (zweites) sonstiges betriebs- oder volks- wirtschaftlich orientiertes Wahlpflichtfach (V/S/Ü)	<u>4</u>	Wpf	
8. Semester insgesamt:	12		

- während des 8. Semesters: Anfertigen der Diplomarbeit
- zum Ende des 8. Semesters:
Ablegen von höchstens 3 Diplom-Fachprüfungen

Hauptstudium insgesamt:

62

Grund- und Hauptstudium insgesamt:

144